



Ebersbach an der Fils

Entgeltordnung für die kommunale Grundschulferienbetreuung in Ebersbach an der Fils

Stand 21.6.2026

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat am _____ folgende Entgeltordnung für die kommunale Grundschulferienbetreuung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Entgeltpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Grundschulferienbetreuung Benutzungsentgelte.
- (2) Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Ebersbach an der Fils als kommunale, privatrechtliche Dienstleistung betrieben.
- (3) Die Einzelheiten der Nutzung regelt die jeweils gültige Benutzungsordnung der kommunalen Grundschul- und Grundschulferienbetreuung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Der Anspruch auf das Betreuungsentgelt wird mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (verbindliche Anmeldung und Platzvergabe) begründet.
- (2) Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig. Eine nur teilweise Teilnahme an einzelnen Betreuungstagen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Entgelts.
- (3) Die Entgelte werden mit Bekanntgabe der Rechnung bzw. zum festgesetzten Abbuchungstermin fällig. Im Schuljahr 2026/2027 wird das Entgelt zum 1. des übernächsten Monats nach dem Anmeldeschluss abgebucht. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Jahresbetrag in 11 Monatsbeträgen erhoben und ist zum jeweiligen 1. des Monats fällig.

§ 4 Höhe der Entgelte für das Schuljahr 2026/2027

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden folgende Entgelte pro gebuchter Ferienwoche erhoben:

Betreuungszeit	Entgelte pro Woche	Ermäßigte Entgelt pro Woche
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	65 Euro	60 Euro
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	86 Euro	80 Euro

- (2) Die Entgelthöhe kann durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.
- (3) Die jeweils gültigen Entgelte können ergänzend in einer Entgeltanlage ausgewiesen werden.

§ 5 Höhe der Entgelte für das Schuljahr 2027/2028

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden folgende Entgelte für das Schuljahr als Gesamtbetrag erhoben und werden monatlich bezahlt (September bis Juli):

Entgelte	Jahresentgelt	Monatsentgelt – 11 Monate
Satz	495 Euro	45 Euro
ermäßigt	451 Euro	41 Euro

- (2) Die Entgelthöhe kann durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.
- (3) Die jeweils gültigen Entgelte können ergänzend in einer Entgeltanlage ausgewiesen werden.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Grundschul-Ferienbetreuung, wird ein ermäßigtes Entgelt pro Kind erhoben.
- (2) Eine Entgeltübernahme durch das Jugendamt oder andere Leistungsträger bleibt unberührt.

§ 7 Rücktritt / Erstattung

- (1) Eine kostenfreie Abmeldung ist bis zum grundsätzlichen Anmeldetermin möglich.
- (2) Bei späterer Abmeldung bleibt die Entgeltpflicht bestehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Erkrankung, Umzug, besondere Härtefälle) kann die Verwaltung Einzelfallentscheidungen treffen.

§ 8 Zusätzliche Betreuungskosten bei Überschreitung der Entlasszeiten

Bei Überschreitung der Entlasszeit über einer Viertelstunde werden den Eltern die Arbeitgeberkosten pro angefangene Stunde einer Betreuungskraft in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 14.9.2026 in Kraft.

Ebersbach an der Fils, Datum

Bürgermeisterin

Manuela Reichle

Anlage

Höhe der Entgelte/ für die Grundschulferienbetreuung 2026/2027

Betreuungszeit	Entgelte pro Woche	Ermäßigtes Entgelt pro Woche
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	65 Euro	60 Euro
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	86 Euro	80 Euro

Höhe der Entgelte für die Grundschulferienbetreuung 2027/2028

Entgelte	Jahresentgelt	Monatsentgelt – 11 Monate
Regel	495 Euro	45 Euro
ermäßigt	451 Euro	41 Euro